

Mustervereinbarung Service- und Messunternehmen

Stand Mai 2019

Vereinbarung

über die Durchführung von Emissionsmessungen und Kontrollen für den Vollzug der Feuerungskontrolle bei Öl- und Gasfeuerungen bis 1 MW_{FWL} und bei Holzfeuerungen bis 70 kW_{FWL} durch Service- und Messunternehmen.

Zwischen der Politischen Gemeinde **BEZEICHNUNG POLITISCHE GEMEINDE**, im Folgenden «Gemeinde» genannt, unter Einbezug von **BEZEICHNUNG FACHSTELLE FEUERUNGSKONTROLLE**, im Folgenden «Fachstelle Feuerungskontrolle» genannt

und

BEZEICHNUNG VERTRAGSPARTNER, im Folgenden «Unternehmen» genannt,

wird folgende Vereinbarung abgeschlossen:

- (1) Das Unternehmen ist befugt, in der Gemeinde aufgrund von Aufträgen der Anlageninhaber periodische Emissionsmessungen und Kontrollen an Feuerungsanlagen bei **Öl- und Gasfeuerungen bis 1 MW_{FWL} und bei Holzfeuerungen bis 70 kW_{FWL}** durchzuführen.
- (2) Die Durchführung der Kontrolle und der Emissionsmessung müssen nach den «*Messempfehlungen Feuerungen. Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Vollzug Nr. 1319*» und den Weisungen des Amts für Umwelt («*Merkblatt Feuerungskontrolle*») erfolgen.
- (3) Die ausführenden Fachpersonen müssen über das Anforderungsprofil gemäss «*Messempfehlungen Feuerungen. Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Vollzug Nr. 1319*» verfügen.
- (4) Die Messungen sind nach Möglichkeit während der Heizperiode durchzuführen.
- (5) Es dürfen nur Messgeräte verwendet werden, die vom Eidgenössischen Institut für Metrologie (METAS) typengeprüft sind und jährlich durch ein anerkanntes Prüflabor zertifiziert werden. Die Eichzertifikate sind der Fachstelle Feuerungskontrolle unaufgefordert jährlich bis 30. Juni einzureichen.
- (6) Die Kontrollen, Messungen und Anlagedaten müssen gemäss Vorgabe Amt für Umwelt und Weisung Fachstelle Feuerungskontrolle der Gemeinde dokumentiert werden. Das Rapportformular ist vollständig auszufüllen und das Unternehmen muss auf dem Rapportformular eindeutig identifizierbar sein (Firmenstempel oder Firmenkleber).

Amt für Umwelt

- (7) Die kontrollierende Fachperson hat die Richtigkeit aller Einträge mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. Computermessstreifen und Russfilter bei Ölfeuerungen sind an das Rapportformular zu heften.
- (8) Die Rapportformulare sind der Fachstelle Feuerungskontrolle umgehend, spätestens aber 30 Tage nach erfolgter Kontrolle und Messung, zuzustellen.
- (9) Das Unternehmen muss die Emissionsmessung vor Servicearbeiten und einer Einregulierung vornehmen. Es ist der Zustand der Anlage wie angetroffen zu dokumentieren. Nach einer allfälligen Einregulierung der Anlage führt das Unternehmen eine Nachmessung aus. Die Resultate beider Messungen sind mit dem Rapportformular der Fachstelle Feuerungskontrolle einzureichen.
- (10) Werden Anlagen beanstandet so wird der Betreiber der Anlage durch das Unternehmen aufgefordert, diese innert 30 Tagen einzuregulieren oder die Mängel zu beheben. Servicereporte von Service- und Messfirmen können als Nachkontrolle bei beanstandeten Anlagen anerkannt werden. Nachkontrollen und deren Ergebnisse sind der Fachstelle Feuerungskontrolle innert der angesetzten Frist einzureichen.
- (11) Kann eine Anlage nicht ordnungsgemäss einreguliert werden, melden das Unternehmen die betreffende Anlage der Fachstelle Feuerungskontrolle.
- (12) Erfüllt das Unternehmen eine Bedingung ihrer Vereinbarung bei einer Kontrolle nicht, muss durch die Fachstelle Feuerungskontrolle eine für den Anlageninhaber kostenpflichtige Emissionsmessung durchgeführt werden. Die Gemeinde wird im Wiederholungsfall oder bei gravierenden Verstössen die Vereinbarung kündigen.
- (13) Zur Deckung der administrativen Aufwendungen der Fachstelle Feuerungskontrolle sowie der Stichprobenkontrollen entrichtet das Unternehmen der Fachstelle Feuerungskontrolle pro Messung einen Beitrag zur Deckung dieser Kosten (Administrationskostenbeitrag). Die Höhe des Beitrages wird im Sinne des Verursacherprinzips kostendeckend von der Gemeinde festgesetzt.
- (14) Die Höhe des von der Gemeinde festgesetzten Beitrages beträgt bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung **CHF xx**. Eine Anpassung ist jeweils auf Ende einer Heizperiode (30. Juni) möglich und wird von der Gemeinde dem Unternehmen einen Monat im Voraus schriftlich mitgeteilt.
- (15) Die Fachstelle Feuerungskontrolle stellt aufgrund der abgegebenen Rapporte am Ende der Heizperiode (30. Juni) direkt dem Unternehmen Rechnung.
- (16) Diese Vereinbarung tritt nach der gegenseitigen Unterzeichnung in Kraft und gilt bis Ende einer Heizperiode (d.h. bis 30. Juni). Erfolgt durch keine der Parteien eine Kündigung, so wird sie stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr verlängert. Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
- (17) Bei Nichteinhaltung der Vereinbarung kann die Gemeinde die Vereinbarung innert eines Monats auf jedes Monatsende kündigen. Vor der Kündigung wird das Unternehmen angehört.

Amt für Umwelt

- (18) Sind periodische Kontrollen und Emissionsmessungen durch Service- und Messunternehmen infolge einer Änderung des kommunalen Reglements über Luftreinemassnahmen nicht mehr möglich, gilt dieser Vertrag mit dem Inkrafttreten der Änderung des Reglements als aufgelöst.
- (19) Die Zuständigkeit zur Behandlung von Streitigkeiten über die Erfüllung dieser Vereinbarung richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG 170.1).

Ort und Datum

Ort und Datum

.....

.....

Politische Gemeinde

VERTRAGSPARTNER

POLITISCHE GEMEINDE

.....

.....

Beilage:

«*Messempfehlungen Feuerungen*» Bundesamt für Umwelt, Umwelt-Vollzug Nr. 1319
«*Merkblatt Feuerungskontrolle*» betreffend Feuerungskontrolle von Öl-, Gas- und Holzfeuerungen durch die Gemeinden im Kanton Thurgau